

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 4/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

## INHALT

<b>Ausschreibungen nach EEG und KWKG aus Sicht der Verteilnetzbetreiber</b>	
– von RA Christoph Lamy und Nurelia Kather, Berlin –	101
<b>Elektronische Wasserzähler – Rechtsrahmen und Datenschutz</b>	
– von RA Christoph Germer und RAin Sophie von Schenck, Hamburg –	109
<b>Der steuerliche Querverbund nach dem Jahressteuergesetz 2018</b>	
– von WP/StB Dipl.-Kaufm. Dr. Dieter Göken, Bremen und Maximilian Kirchhoff LL.M., Celle –	112

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energierechtsrecht

• BGH: Festlegung der Eigenkapitalzinssätze	113
• BGH: Anzeige einer Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt	113
• BGH: Veröffentlichung unternehmensbezogener Netzbetreiberdaten in nicht anonymisierter Form nach § 31 Abs. 1 ARegV (teilweise) unzulässig	113
– Anmerkung von RA Stefan Wollschläger und RAin Mareike Janzen, Hamburg –	116
• LG Leipzig: Umfang und Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts bei der Vergabe des Strom- und Gaskonzessionsvertrages gemäß § 47 Abs. 3 EnWG	117
– Anmerkung von RA Dr. Thomas Wolf und RAin Johanna Dörfler, Nürnberg –	116

##### Vergaberecht

• BGH: Unzulässige Verlagerung von Preisangaben (sog. Mischkalkulation) und Spekulationsangebote im Vergabeverfahren	119
– Anmerkung von Ass. iur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen –	116

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Umsatzsteuer

• OFD Frankfurt/M.: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Personalüberlassung an einen Gemeindeverwaltungsverband unter Anwendung des § 2b UStG	121
---	-----

#### Rechtsprechung

##### Einkommensteuer

• BFH: Zur Abzinsung von Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG	121
---	-----

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <b>Abgabenrecht:</b> Festsetzung von Säumnisgebühren und Stundungszinsen bei Änderung des Abgabenbescheides	123
• <b>Wassergebühren:</b> Grundgebühr als Festgebühr unabhängig vom Umfang einer möglichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung	124
• <b>Straßenbaubeiträge:</b> Zuordnung eines Grundstücks zum Innenbereich aufgrund Bebauungszusammenhangs	125
• <b>Erschließungsbeiträge:</b> Erschlossensein einer als »privaten Grünfläche« festgesetzten Teilfläche	126

### Arbeitsrecht

• Außerordentliche Kündigung wegen mit Personalreferentin und Vorgesetztem abgestimmtem Fehlverhalten	127
---	-----

### Buchbesprechungen

128

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

Seminare

Terminkalender 2019  
auf der Rückseite

## **EuGH: Deutsches EEG 2012 enthält keine staatlichen Beihilfen**

Für viele eine Überraschung: Der EuGH hat entschieden, dass die Umlage nach dem deutschen Gesetz über erneuerbare Energien von 2012 (EEG 2012) keine staatliche Beihilfe ist. Den Beschluss der EU-Kommission aus dem Jahr 2014 hat das Gericht mit Urteil vom 28.03.2019 – C-405/16 P für nichtig erklärt. Die Rückforderungen in Millionenhöhe, die die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik geltend macht, entfallen daher.

Im Jahr 2012 führte Deutschland mit dem EEG 2012 eine Förderregelung zugunsten von Unternehmen ein, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas erzeugen (EEG-Strom). Das EEG 2012 garantierte diesen Erzeugern einen Preis, der höher war, als der Marktpreis. Zur Finanzierung der Fördermaßnahme wurde die „EEG-Umlage“ eingeführt. In der Praxis wurde diese auf die Letztverbraucher abgewälzt. Für bestimmte Unternehmen wie die stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes wurde die Umlage wiederum begrenzt, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die EEG-Umlage war den überregionalen Übertragungsnetzbetreibern von Hoch- und Höchstspannungsnetzen (ÜNB) zu zahlen, die den EEG-Strom zu vermarkten hatten.

Die Kommission hatte mit Beschluss vom 25.11.2015 festgestellt, dass die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Begrenzung der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen als Beihilfe im Sinn von Art.108 AEUV anzusehen sei. Zwar sei eine solche staatliche Beihilfe mit dem Unionsrecht in einem gewissen Umfang vereinbar. Die darüber hinaus gehende Förderung müsse jedoch zurückgezahlt werden. Die von Deutschland gegen diesen Beschluss erhobene Klage hatte das europäische Gericht (EuG) abgewiesen.

Der EuGH entschied nunmehr entgegen der Auffassung von Kommission und EuG, dass die EEG-Umlage einer staatlichen Abgabe nicht gleichgestellt werden könne, da das EEG 2012 die Versorger nicht dazu verpflichtet, die aufgrund der EEG-Umlage gezahlten Beträge auf die von ihnen belieferten Letztverbraucher abzuwälzen. Insoweit reiche es nicht aus, dass die sich aus der EEG-Umlage ergebende finanzielle Belastung „in der Praxis“ auf die Letztverbraucher abgewälzt wurde. Zum anderen habe der Staat weder eine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder, noch übe er eine staatliche Kontrolle über die mit der Verwaltung dieser Gelder betrauten Übertragungsnetzbetreiber aus.

Das EuGH-Urteil ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die betroffenen Unternehmen und es setzt Leitplanken für den zunehmend als zu weit beurteilten Beihilfebegriff der Kommission.

[> DokNr. 19005027](#)

## **OLG Frankfurt: Fernwärmeversorger darf Preisänderungsklauseln nicht einseitig ändern**

Ein Versorgungsunternehmen darf die mit seinen Kunden vereinbarte Preisänderungsklausel nicht einseitig durch öffentliche Bekanntmachung ändern, sondern kann darauf verwiesen werden, etwaige Änderungen im Wege der Änderungskündigung durchzusetzen. Das hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 21.03.2019 – 6 U 190/17 entschieden.

Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen die Mitteilung an die Kunden, wonach der Versorger sein Preissystem und die Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntmachung ändern werde, geklagt. Das OLG stellt fest, dass Verträge grundsätzlich nur durch übereinstimmende Willenserklärungen geändert werden könnten, ein einseitiges Änderungsrecht ergebe sich auch nicht aus der Verordnung über Allgemeine Vertragsbedingungen für Fernwärme (AVBFernwärmeV) – entgegen dem bisherigen Verständnis des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Das OLG hält die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 28.10.2015 – VIII ZR 13/12) im Bereich der Strom- und Gasversorgung für überholt, wo nach den gleichlautenden Regelungen der § 4 Abs. 2 AVBEltV (a.F.) bzw. AVBGasV (a.F.) ein Recht des Versorgers bestehe, seine Versorgungsbedingungen und Preise einseitig zu ändern. Das OLG urteilte vielmehr, dass der Versorger derart irreführende Schreiben nicht mehr versenden dürfe und seine anders lautenden Mitteilungen entsprechend berichtigen müsse.

[> DokNr. 19005028](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 700 1 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.